

Satzung

über die 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die für die Stadt Varel ehrenamtlich tätig werden

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491)

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Varel über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die für die Stadt Varel ehrenamtlich tätig werden.

Die Satzung der Stadt Varel vom 28. Juni 2001 über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die für die Stadt Varel ehrenamtlich tätig werden wird wie folgt geändert:

§ 4 – Kleidergeld – erhält folgende Fassung:

„ Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten ein Kleidergeld von 3,00 € je Einsatz und Übungsabend“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Varel,

STADT VAREL